

Fremdfirmenrichtlinie

Galvanotechnik Jens Holzapfel GmbH

1 Zweck und Ziel

Zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen, Bränden, Umwelt- und Sachschäden ist bei der Durchführung des Ihnen erteilten Auftrags, neben dem Befolgen gesetzlicher Vorschriften und der Ihrer Berufsgenossenschaft, die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Ordnungs- und Sicherheitsrichtlinien unerlässlich.

2 Ansprechpartner im Betrieb

Geschäftsführer: Herr Jens Holzapfel (Tel: 0163-8328050)

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Frau Petra Gammel (Tel.: 0152-52146507)

--	--

3 Grundlegende Hinweise und Verhaltensweisen

Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind im Unternehmen ggf. besonderen, Ihnen unbekanntem Situationen und Gefährdungen durch technische Einrichtungen oder Verhaltensweisen von Personen der Firma Galvanotechnik Jens Holzapfel GmbH (im Weiteren „das Unternehmen“) ausgesetzt.

Auch bei der Durchführung von Tätigkeiten durch die Fremdfirma können möglicherweise Gefahren auftreten. Diese Richtlinie ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Betriebsgelände einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem Gelände und/oder einer Haftung führen.

1. Vor Beginn und vor Verlassen des Betriebsgeländes ist der jeweilige Ansprechpartner des Unternehmens zu kontaktieren. Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich vor Beginn ihrer Arbeiten über mögliche Gefahren und Arbeitsschutzmaßnahmen zu informieren.
2. In allen Gebäuden des Unternehmens herrscht Rauchverbot.
3. Im gesamten Unternehmen besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Wir behalten es uns vor, Personen, die offensichtlich unter der Einwirkung von Substanzen (wie z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente) stehen, aus Gründen der Arbeitssicherheit vom Werksgelände zu verweisen.
4. Das Betreten der Betriebsteile, die mit der Durchführung der Arbeiten in keiner Beziehung stehen, ist verboten. Ebenso ist das Betreten des Betriebsgeländes außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht gestattet.
5. Wir bitten Sie und Ihre Mitarbeiter, bei der Durchführung des Ihnen erteilten Auftrags, unsere Produktion so wenig wie möglich zu stören. Die Fremdfirma ist verpflichtet, ihre Arbeiten so zu koordinieren, dass eine Gefährdung gegenüber Dritten ausgeschlossen ist

Verteiler:

Revision	Erstellt / geprüft	freigegeben	Seite
FB 292_Fremdfirmenrichtlinie Rev. 1 vom 18.06.2026	C.Zinke	Gez.: J.Holzapfel	Seite 1 von 6












(siehe §6 BGV A1). Beschädigungen bzw. Störungen an unseren Einrichtungen und Anlagen sind sofort dem Ansprechpartner zu melden. Bei Arbeiten mit möglicher gegenseitiger Gefährdung ist der zuständige Ansprechpartner im Unternehmen gegenüber der Fremdfirma und deren Mitarbeitern weisungsbefugt (siehe §6 DGVU Vorschrift 1).

6. Die ordnungsgemäße Ausführung, der von Ihnen erbrachten Arbeiten, ist vom zuständigen Ansprechpartner zu bestätigen.
7. Diese Richtlinie wird Ihnen stellvertretend für alle Mitarbeiter Ihrer Fremdfirma ausgehändigt. Sie sind verpflichtet, alle Ihre Mitarbeiter, die unser Werksgelände betreten entsprechend zu informieren. Bei Beschäftigung von Mitarbeitern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist die Fremdfirma verpflichtet, diese Vorschriften in einer demjenigen verständlichen Sprache mitzuteilen.

4 Wichtige Rufnummern im Brandfall/Notfall/Unfall/Vorfall

Feuerwehr/Notarzt	0112	Jens Holzapfel	0163 - 8328050
Polizei	0110	Schichtführer	036253 - 32852
Giftnotruf	00361 - 730730		

5 Allg. Sicherheitsregeln und Symbole im Betrieb

	Tragen Sie Sicherheitsschuhe in den Produktions- und Lagerbereichen.
	Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung in den gekennzeichneten Bereichen.
	Vor und nach der Arbeit sollten Sie Ihre Hände waschen.
	Feuer, offenes Licht und Rauchen ist nur in den vorgesehenen Bereichen erlaubt, andernfalls besteht erhöhte Brandgefahr.
	Nicht ohne Auftrag an/in Maschinen/Anlagen greifen oder Gegenstände darin ablegen.
	Es besteht im gesamten Unternehmen ein Verbot von Foto- oder Filmaufnahmen.
	Das Mitfahren auf Hubwagen, elektrischen Hubwagen und Gabelstaplern ist verboten.
	Stets auf den Werksverkehr (speziell an Wegkreuzungen) achten.
	Halten Sie sich nicht unbefugt auf/an den Maschinen/Anlagen auf, es besteht (Ab-)Sturzgefahr.
	Der Umgang mit Chemikalien ist nur mit Auftrag erlaubt und mit entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen vorzunehmen.
	Bei Notfällen oder Gefahren melden Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner und beachten die sonstigen Evakuierungsmaßnahmen. Treffpunkt ist der gekennzeichnete Sammelplatz außerhalb des Gefahrenbereichs.

6 Verhalten auf Verkehrswegen

Innerhalb des Betriebsgeländes gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung mit der Einschränkung, dass die Höchstgeschwindigkeit auf 10km/h begrenzt ist. Die Verkehrszeichen sind zu beachten. Das Parken ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Flurförderzeuge des Unternehmens dürfen durch Fremdfirmenmitarbeiter nur verwendet werden, wenn sie durch den Betriebsverantwortlichen eingewiesen wurden. Diese Einweisung ist zu dokumentieren.

Falls beim Arbeitseinsatz Material oder Gegenstände auf Arbeits- und Verkehrswege fallen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Gegenstände unverzüglich entfernen oder betroffene Wege sperren).

7 Arbeitsschutz

Jugendliche, Auszubildende und sonstige Schutzbedürftige sind bei Einsatz in unseren Betriebsstätten immer unter Aufsicht zu belassen und dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten betraut werden.

Alle Mitarbeiter der Fremdfirma sind nachweislich auf die Gefahren bei Ihrer Tätigkeit zu unterweisen. Auf Verlangen ist dies dem Unternehmen vorzulegen.

Alle betrieblichen Warnzeichen, Durchgangs- und Rauchverbote im Betrieb müssen beachtet werden. Vorhandene Hinweistafeln dürfen nur mit Zustimmung des Ansprechpartners entfernt werden.

Die Lagerung von Baustoffen und Materialien, das Aufstellen von Baubuden und die Auswahl des Platzes hierfür, bedarf der Zustimmung des Unternehmens.

Die Bau- und Montagegestelle(n) sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und abzusperren. Sie sind stets in einem ordentlichen und sicheren Zustand zu halten und vor jedem Verlassen sauber aufzuräumen.

Gruben und Schächte müssen nach den geltenden Vorschriften gesichert und bei Dunkelheit beleuchtet sein. Bei Erdarbeiten und bei Arbeiten mit Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind die Sicherheitsmaßnahmen mit dem zuständigen Ansprechpartner festzulegen und wenn nötig, ein Sicherheitsposten zu stellen.

Sämtliche Leitern, Arbeitsbühnen usw. müssen stets unfallssicher sein und den Vorschriften entsprechen. Wo Absturzgefahr besteht, ist immer mit Sicherheitsgurten und Fangleinen zu arbeiten.

Gerüste, Geräte, Werkzeuge usw. müssen den einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Haftung für eingebrachte Werkzeuge und Geräte wird vom Unternehmen nicht übernommen.

Bei Arbeiten unter der Decke (z.B. Rohrleitungen usw.), sind Krananlagen in diesem Bereich am Hauptschalter abzuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen/Schießwerkzeugen sind die sicherheitstechnischen Richtlinien der Berufsgenossenschaft einzuhalten. Insbesondere ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich neben und hinter den Eintreibstellen aufhält.

Für den ordnungsgemäßen Zustand der von der Fremdfirma benutzten elektrischen Geräte, Einrichtungen und allg. aller verwendeten Werkzeuge und Arbeitsmittel, ist diese selbst verantwortlich. Es sollten generell nur geprüfte Arbeitsmittel verwendet werden. Dies gilt auch für evtl. vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Geräte. Der Verantwortungsbereich des Unternehmens geht nur bis zum Übergabepunkt zwischen fest verlegter Installation und Bauanschluss bzw. bis zur Steckdose. Das unbefugte Benutzen von Werkzeugen ist durch die Fremdfirma zu verhindern.

Das Arbeiten an, sowie die probeweise Inbetriebnahme von, (elektrischen) Anlagen und Maschinen ist nur in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner des Unternehmens und

der zuständigen Fachabteilung erlaubt. Die Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Fachmann durchgeführt werden.

Das Herstellen von Anschlüssen an Versorgungsleitungen jeder Art, z.B. Hydranten, Druckluft, Gas, Strom, usw. ist nur mit Zustimmung des zuständigen Ansprechpartners zulässig.

Nach Beendigung der Arbeiten ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Ansprechpartner der ordnungsgemäße (frühere) Zustand wieder herzustellen.

8 Brandschutz

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung, sowie über die Maßnahmen bei Gefahr, genau zu informieren und nachfolgendes zu beachten.

In den Betriebsräumen des Unternehmens ist offenes Feuer (z.B. Kerzen, Zigaretten, usw.) verboten.

Alle Mitarbeiter sind über die Standorte von Feuerlöschgeräten und Brandmeldeanlagen in der Nähe ihres Arbeitsplatzes, sowie über Flucht und Rettungswege zu unterrichten.

Alle Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen von innen zu öffnen sein. Fenster, Türen und Feuerschutztüren sind geschlossen zu halten.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Grenze des Tagesbedarfs am Arbeitsplatz vorrätig sein, die Bereitstellung brennbaren Verpackungsmaterials sollte einen Schichtbedarf nicht übersteigen.

Arbeiten mit offenem Feuer, Lötlampen, Schweiß- oder Schneidbrennern, Schleifmaschinen, so genannte Feuerarbeiten, müssen durch den Ansprechpartner mittels eines „Erlaubnisscheins für Schweiß-, Schneid, Löt-, Aufbau und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen“ genehmigt werden. Diesen Erlaubnisschein hat der Mitarbeiter der Fremdfirma für die Dauer des Arbeitsauftrags aufzubewahren und bei sich zu führen. Er hat während der brandgefährdenden Arbeiten Feuerlöscher und Eimer mit Wasser bereitzustellen und ggf. eine Brandwache zu organisieren.

Bei Arbeiten in Räumen, in denen wegen erhöhter Brandgefahr Kohlendioxid-Löschanlagen (CO₂-Objektschutz) installiert sind, ist der zuständige Ansprechpartner und der Sicherheitsbeauftragte des Unternehmens zu Rate zu ziehen.

Nach Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet und wenn möglich vom Stromnetz getrennt werden, wobei Sicherheits-, Fernmelde- und Brandschutzmeldeanlagen betriebsbereit bleiben müssen. Dauerlaufanlagen sind gesondert abzusichern.

Sollten Mängel an einer der genannten Anlagen entstehen oder auffallen, sind diese dem zuständigen Ansprechpartner des Unternehmens umgehend zu melden.

Im Brandfall:

Jeder Brand ist sofort zu melden, Personen im Umkreis sind zu warnen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Löschversuche sollten nur bei Kleinstbränden (sog. Entstehungsbränden) versucht werden.

Brandbekämpfung erfolgt mit dem nächstgelegenen Feuerlöscher. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Personenrettung vor Brandbekämpfung.

Bei Alarm sind alle Arbeiten sofort einzustellen, ggf. noch laufende Betriebsmittel sind abzustellen. Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden, sie können zur tödlichen Falle werden.

Sind mehrere Mitarbeiter der Fremdfirma im Unternehmen tätig, ist vom Einsatzverantwortlichen der Fremdfirma die Vollständigkeit / Unvollständigkeit seiner Kollegen festzustellen und dem verantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmens mitzuteilen.

9 Erste Hilfe

Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, wo sich Erste-Hilfe-Stationen im Unternehmen befinden.

Im Falle einer Verletzung wenden sich die Fremdfirmenmitarbeiter sofort an einen Mitarbeiter des Unternehmens oder verwenden eine Rufnummer (Punkt 4), um Hilfe zu organisieren.

Der Fremdfirmenmitarbeiter hat Verletzungen in jedem Fall seinem Vorgesetzten und dem verantwortlichen Ansprechpartner im Unternehmen zu melden.

10 Umweltrelevante Hinweise

Stoffe, die eingesetzt werden sollen, müssen im Vorfeld durch den zuständigen Ansprechpartner freigegeben werden. Wassergefährdende Stoffe werden so gehandhabt, dass eine Schädigung der Umwelt ausgeschlossen werden kann.

Gefährliche Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Ansprechpartners auf dem Werksgelände gelagert werden und dabei Mengen für den Tagesbedarf nicht überschreiten. Dabei gelten immer auch die einschlägigen Lagervorschriften (Höchstmengen, Zusammenlagerungsverbote, Anforderungen an die Lagerbeschaffenheit).

Das Einleiten von flüssigen und festen Stoffen jeder Art in das Kanalsystem, sowie die Ablagerung von Abfällen auf dem Werksgelände bedarf der Zustimmung des zuständigen Ansprechpartners. Falls nicht anders vereinbart, sind sämtliche Abfälle und Verpackungen spätestens mit dem Ende des Arbeitsauftrages sachgerecht durch die Fremdfirma zu entsorgen. Bei besonders überwachungsbedürftigem Abfall ist dem Unternehmen auf Verlangen der Nachweis über die sachgerechte Entsorgung vorzulegen.

11 Kommunikation der Richtlinie an Fremdfirmen

Diese Richtlinie ist als Teil der Auftragserteilung anzusehen und wird den Fremdfirmen auf der Internetseite (www.galvanotechnik-holzapfel.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugänglich gemacht.

Ein Hinweis dazu ist im Dienstleistungsvertrag bzw. auf der Beauftragung enthalten. Mit Vertragsannahme erfolgen die Kenntnisnahme und die Bestätigung des inhaltlichen Verständnisses über die vorliegende Richtlinie.

Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Gelände des Unternehmens und dessen weiteren Standorten tätigen Mitarbeiter der Fremdfirma, sowie evtl. durch die Fremdfirma selbst eingesetzte Subunternehmer, bei, bzw. vor Betreten des Betriebsgeländes über diese Richtlinien informiert sind, sie verstanden haben und einhalten (siehe dazu auch Punkt 3.7.).

12 Vertraulichkeit

Auf dem gesamten Betriebsgelände des Unternehmens ist das Erstellen von Ton- und/oder Bildaufnahmen generell untersagt.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von vertraulichen Informationen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

„Vertrauliche Informationen“ sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und andere interne Informationen des Unternehmens bezüglich Geschäftsstrategien, geschäftliche Beziehungen, Personalangelegenheiten, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion und Art und Weise der Verwendung von Rohstoffen. Diese vertraulichen Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ausgenommen sind Informationen, die vor Vertragsbeginn bereits öffentlich bekannt waren.

Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht kann zu straf- und/oder zivilrechtlichen Folgen führen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

13 Einhaltung des Verhaltenskodex

Alle Fremdfirmen, deren Mitarbeitende sowie beauftragte Unterauftragnehmer sind verpflichtet, die Grundsätze unseres Verhaltenskodex einzuhalten. Mit der Tätigkeit auf unserem Betriebsgelände bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit erkennen sie die darin festgelegten Anforderungen an Integrität, Gesetzeskonformität, Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie respektvolles Verhalten an. Wir erwarten, dass alle Fremdfirmen diese Vorgaben uneingeschränkt beachten und aktiv zu deren Umsetzung beitragen.